

**Wir stiften
unser Wissen
für Ihr
Vermögen!**

Stiftungsbrief

**“ Die Rechte der
Begünstigten ”**



01
2015

“ Inhalt ”

	Service & Information	
	Autoren dieser Ausgabe	04
	Recht & Steuer	
	Die Rechte der Begünstigten – ein Überblick auch im Hinblick auf den Generationenwechsel	05
	Markt & Umfeld	
	Volatile Märkte – die Geschichte ist ein guter Lehrmeister	09
	Schoellerbank: Partner für Finanzierungen	13
Mit dem Wissen der Profis den Wert des Stiftungskapitals erhalten	Wissen & Wert	
	<i>Maßgeschneiderte Veranlagung mit Vermögensverwaltung</i>	16
	<i>Versicherung als Anlagealternative für Stiftungen</i>	17
	<i>Kritischer Blick auf das Portfolio</i>	19

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Die Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder. Eine Haftung der Autoren sowie des Herausgebers und Medieninhabers ist ausgeschlossen.

Etwaige Empfehlungen und Informationen sind Marketingmitteilungen und enthalten weder ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über eine Wertpapierdienstleistung oder eine Nebendienstleistung noch eine Aufforderung, ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über eine Wertpapierdienstleistung oder eine Nebendienstleistung abzugeben.

Marketingmitteilungen können eine Anlageberatung nicht ersetzen. Ausschließlich bei Anlageberatung kann die Schoellerbank die persönlichen Verhältnisse des Kunden berücksichtigen sowie eine umfassende und kundenspezifische Eignungsprüfung durchführen.

Herausgeber, Medieninhaber & Verleger: Schoellerbank Aktiengesellschaft, Palais Rothschild, Renngasse 3, 1010 Wien. Ausführliches Impressum unter www.schoellerbank.at

Redaktion: ikp Salzburg GmbH. Grafik: Ingeborg Schiller. Druck: kb-offset Kroiss & Bichler GmbH & CoKG. Fotos: © Schoellerbank.

“ Editorial ”

Liebe Leserinnen und Leser,

die rechtlichen Rahmenbedingungen für Österreichische Privatstiftungen haben sich seit ihrer Einführung vor mittlerweile mehr als 20 Jahren wesentlich geändert. Das hat zu einer zunehmenden Skepsis gegenüber dieser Rechtsform geführt. Vor allem die kontinuierlichen steuerlichen Veränderungen und die Judikatur des Obersten Gerichtshofes haben eine gewisse Rechtsunsicherheit ausgelöst. Dennoch ist die Österreichische Privatstiftung für den Zusammenhalt von Vermögenswerten, insbesondere auch von Unternehmensanteilen sowie zur Absicherung nachfolgender Generationen nach wie vor ein wichtiges Instrument. Ein Beitrag in unserem Stiftungsbrief beschäftigt sich hierzu konkret mit den Rechten der Begünstigten.

Für Stiftungen spielt naturgemäß der Aspekt einer langfristigen Vermögenssicherung eine gewichtige Rolle. Angesichts volatiler Märkte und eines sehr niedrigen Zinsumfelds stellt das Thema des Kapitalerhalts, das sich in den meisten Stiftungserklärungen wiederfindet, eine besondere Herausforderung dar. Ebenso muss berücksichtigt werden, dass durch das aktuelle Marktumfeld auch die Risikosichtweise auf unterschiedliche Assetklassen einem Wandel unterliegt. Galten Staatsanleihen bis vor Kurzem als weitgehend sicheres Investment, so ist jetzt aufgrund der

Für Stiftungen spielt naturgemäß der Aspekt einer langfristigen Vermögenssicherung eine gewichtige Rolle.

Staatsschuldenkrise eine differenziertere Sichtweise angebracht. Künftig wird zum Kapitalerhalt – und damit auch zur Erreichung dieses häufig angeführten Stiftungszwecks – eine gewisse Aktienquote erforderlich sein. Eine professionelle Vermögensverwaltung, in Verbindung mit einer auf die Stiftungserklärung individuell zugeschnittenen Veranlagung, ist dabei für die Einhaltung der Stiftungsvorgaben und letztlich auch des Stifterwillens erforderlich. Die permanente Beobachtung der Märkte und ein damit einhergehendes Risikomanagement gewährleisten dabei die Einhaltung der Stiftungsparameter und eröffnen gleichzeitig die Möglichkeit des Kapitalerhalts und des Wachstums. Wesentliche Voraussetzung, um in den Genuss dieser Vorteile zu kommen, ist jedoch, dass die Stiftungserklärung die Mög-



lichkeit vorsieht, in gewisse Assetklassen investieren zu können. Es sollte daher unbedingt eine Prüfung der Stiftungserklärung erfolgen, um gegebenenfalls – und solange dies noch möglich ist – entsprechende Abänderungen bzw. Ergänzungen in den Stiftungsurkunden vorzunehmen. Auch wäre angesichts sich abzeichnender rechtlicher Veränderungen eine Strategie betreffend Gewinnausschüttungen aus Kapitalgesellschaften und Zuwendungen aus einer Privatstiftung zu überlegen.

Weitere Beiträge setzen sich mit dem Angebot der Schoellerbank für Finanzierungslösungen von Stiftungen, der Versicherung als oftmals unterschätzte Alternative sowie der Liquiditätsplanung und Wertpapieranalyse für Stiftungen auseinander.

Wir hoffen, mit dieser vielfältigen Themenauswahl Ihr Interesse geweckt zu haben und wünschen Ihnen viel Vergnügen beim Lesen.

Ihr

A handwritten signature in blue ink that reads "Franz Witt-Döring". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Mag. Franz Witt-Döring
Vorstandsvorsitzender

“Autoren dieser Ausgabe”



Mag. (FH) Akhil Dhawan, CPM®, CEFA®,

ist seit Herbst 2007 im Asset Management der Schoellerbank AG aktiv – anfänglich mit der Betreuung der Vermögensverwaltung mit Fonds betraut, liegt seit 2010 sein Schwerpunkt als Portfolio-

manager in der Vermögensverwaltung mit Individualwerten mit Fokus auf aktienlastigen Mandaten. Er begann seine berufliche Laufbahn im Jahr 2000 beim Online-Broker direktanlage.at, wo er sich in über sechs Jahren ein profundes Wissen rund um die Themen Wertpapiere und Veranlagung angeeignet hat. 2008 schloss er an der FH Salzburg ein berufsbegleitendes Studium in Betriebswirtschaft mit Schwerpunkt Finance & Controlling ab.



Mag. Doris Eichelburg, CFP®, EFA®,

studierte Rechtswissenschaften und Wirtschaftsrecht an der Paris Lodron Universität Salzburg. Erfahrung im Bereich Recht und Steuern sammelte sie bei einem Rechtsanwalt, Steuerberater und im Rechnungswesen. 2006 trat sie in die

Schoellerbank im Bereich Financial Planning ein und war für das Fachgebiet Steuern, Recht und Nachfolge tätig. Nach der Rückkehr aus der Karenz spezialisierte sie sich im Bereich Financial Planning – Versicherung und Vorsorge auf das Thema Versicherungslösung für den anspruchsvollen Private Banking Kunden.



Christian Fegg

ist seit 2014 Vorstand der Schoellerbank Invest AG. Davor leitete er zwölf Jahre lang die Abteilung Asset Management Informationsservice (AMI) der Schoellerbank. 1986 absolvierte er in der Hypo-Vereinsbank eine Banklehre und war

anschließend im Hypo-Vereinsbank Treasury tätig. Er ist Spezialist für die Analyse der Finanzmärkte und Mitglied der Strategie-Runde der Schoellerbank.



Mag. Sabine Mühlleitner-Frank

studierte Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien und ist (nach einigen Jahren in der Steuerberatung) seit rund 20 Jahren in unterschiedlichen Bereichen im Bankwesen – Schwerpunkt Kreditrisikomanagement – tätig.

Seit 2010 leitet sie die Kreditabteilung der Schoellerbank und berät mit ihrem Team in individuellen Finanzierungsanfragen. Sie hält regelmäßig Vorträge an der FH Joanneum in Kapfenberg zum Thema Finanzierungen.



Mag. (FH) Norbert Prenner, CFP®, CFEP®, EFA®,

startete die berufliche Laufbahn als Finanzplaner im Jahr 2001 im Private Banking in Frankfurt/Main. In dieser Zeit hat er das Studium der Finanzökonomie an der European Business School (ebs)

und den Abschluss als CFP® (Certified Financial Planner) in Deutschland absolviert. Seit 2004 ist er bei der Schoellerbank in Salzburg im Bereich Financial Planning & Specific Investments tätig. Im Zuge seiner Tätigkeit konnte er die Ausbildung zum CFP®, CFEP® (Certified Foundation and Estate Planner) und EFA® (European Financial Advisor) in Österreich abschließen.



Dr. Johannes Prötzner

ist Stiftungsspezialist und Senior Experte im Team Tax, Foundations and Estate Planning. Nach erster Berufserfahrung in einem Beteiligungsfonds- und Sonderfinanzierungsinstitut ist er seit 1990 in verschiedenen leitenden Funktionen im

Private Banking in der UniCredit Bank Austria tätig. Seit 2011 arbeitet er im Bereich Wealth Advisory Services mit der Spezialisierung auf österreichische (Privat-)Stiftungen.

“ Die Rechte der Begünstigten – ein Überblick auch im Hinblick auf den Generationenwechsel ”

Die gesetzlichen Bestimmungen und Rahmenbedingungen für Regelungen im Zusammenhang mit Begünstigten sind umfassend. Dazu zählen unter anderem die Bestimmung bzw. Feststellung der Begünstigten, deren Kontroll- und Informationsrechte, die Ausgestaltung der Regelungen für Zuwendungen an Begünstigte sowie die Möglichkeiten in Bezug auf die Mitgliedschaft von Begünstigten in Organen der Stiftung. Ein Überblick über die Rechte der Begünstigten – auch im Hinblick auf den Generationenwechsel.

Begünstigter einer Privatstiftung ist derjenige, der Zuwendungen erhält beziehungsweise dem Vorteile aus der Privatstiftung zukommen sollen. Über die Art einer Zuwendung enthält das Gesetz keine Vorgaben. Zuwendungen können sowohl in Geld- als auch in Sachleistungen bestehen, bei beiden Leistungen muss nicht unbedingt eine Eigentumsübertragung stattfinden, da auch die Einräumung einer Nutzungsmöglichkeit eine Zuwendung darstellen kann. Fehlt zum Beispiel bei der Übernahme von Haftungen eine adäquate Haftungs- bzw. Risikoprämie, so kann dies ebenfalls als Zuwendung qualifiziert werden.

Gemäß § 5 Privatstiftungsgesetz (PSG) können der Begünstigte sowie die Höhe und Art der Zuwendungen in der Stiftungserklärung (= Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde) näher bestimmt werden. Ist dies nicht der Fall, liegt die Festlegung im Ermessen des Stiftungsvorstandes oder bei einer vom Stifter dazu berufenen Stelle. Dem für die Privatstiftung zuständigen Finanzamt sind die so festgestellten Begünstigten unverzüglich elektronisch mitzuteilen.

Die Stelle zur Feststellung der Begünstigten ist in der Stiftungsurkunde festzulegen, kann aber auch mittels letztwilliger Verfügung vom Stifter bestimmt werden. Dem Stifter steht es grundsätzlich frei, wen er als derartige „Stelle“ bestimmt. So kann diese Funktion z. B. auch der Stifter selbst ausüben oder einem Stiftungsorgan, wie dem Stiftungsvorstand oder dem Aufsichtsrat, übertragen werden. Nicht zulässig ist allerdings die Bestellung des Stiftungsprüfers, da dieser sonst seine eigenen Entscheidungen überprüfen würde. Wegen möglicher Interessenkollisionen ist auch strittig, inwieweit Begünstigte oder ein z. B. mehrheitlich mit Begünstigten besetzter Beirat als Stelle zur Feststellung der Begünstigten berufen werden kann. Derartige Interessenkollisionen könnten aber gegebenenfalls durch entsprechende Regelungen in der

Stiftungserklärung (zu denken ist hier z. B. an Stimmrechtsausschluss oder -enthaltung) vermieden werden, um einer möglichen Anfechtung zu entgehen. Um eine angemessene Entscheidung zu gewährleisten, ist die Entscheidung der Stelle an den Stiftungszweck und die näheren Regelungen der Stiftungserklärung gebunden. Sind in der Stiftungserklärung keine näheren Bestimmungen über die Begünstigten oder über sonstige Auswahlkriterien vorgegeben, so muss die Stelle ihre Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen treffen.

Zuwendungen können auf Wunsch des Stifters von einer Bedingung abhängig oder mit Auflagen verbunden sein. Zusätzlich kann bestimmt werden, ob es sich um einmalige oder sich wiederholende Leistungen handeln soll. Es besteht keine Verpflichtung des Stifters beziehungsweise der Stiftung zur Gleichbehandlung der Begünstigten. Die Zuwendung bedarf der Annahme durch den Begünstigten. Verzichten alle Begünstigten auf ihre Begünstigtenstellung, kann die Privatstiftung ihren Stiftungszweck nicht mehr erfüllen und muss gegebenenfalls aufgelöst werden. Die Begünstigtenstellung ist grundsätzlich höchstpersönlich und daher auch nicht vererblich. Jedoch steht es dem Stifter frei, Bestimmungen in die Stiftungserklärung aufzunehmen, welche einer Vererblichkeit gleichkommen. Eine in der Praxis häufig vorkommende Regelung sieht vor, dass sich die Begünstigtenstellung bei Ableben konkreter Begünstigter nach erbrechtlichen Grundsätzen der gesetzlichen Erbfolge richtet.

Klagbarkeit des Anspruchs

Das Privatstiftungsgesetz sieht grundsätzlich keinen klagbaren Anspruch des Begünstigten auf Leistung einer Zuwendung vor. Der Stifter kann in der Stiftungserklärung jedoch festlegen, dass dem Begünstigten ein klagbarer Anspruch eingeräumt wird oder

ihm ein solcher ausdrücklich nicht zusteht. Geht man davon aus, dass es sich bei der Errichtung einer Stiftung um einen Vertrag zugunsten Dritter handelt, kann sich ein klagbarer Anspruch aber eventuell durch Auslegung der Stiftungserklärung auch ohne die ausdrückliche Einräumung ergeben. Die Klagbarkeit des Anspruchs ist z. B. dann anzunehmen, wenn sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde, der Begünstigte, die Höhe der Zuwendung und die Fälligkeit derselben in der Stiftungserklärung konkret genannt werden und keine weitere Konkretisierung durch Entscheidung des Stiftungsvorstands oder einer hierzu berufenen Stelle erforderlich ist.¹ Aufgrund einer Gläubigerschutzbestimmung im Privatstiftungsgesetz (sogenannte „Zuwendungssperre“ im § 17 Abs. 2, 2. Satz PSG) entsteht ein Anspruch des Begünstigten gegen die Stiftung jedoch nur insoweit, als das Stiftungsvermögen nicht zur Befriedigung der Stiftungsgläubiger erforderlich ist.

Verpfändung des Anspruchs

Liegt ein klagbarer Anspruch vor, so sind die Ansprüche des Begünstigten zedierbar, veräußerbar, verpfändbar und pfändbar. Eine Pfändung, welche durch eine Forderungsexekution erfolgt, kann durch die Stiftungserklärung nicht ausgeschlossen werden. Der Gläubiger des Begünstigten hat durch die Pfändung jedoch grundsätzlich nicht mehr Rechte als der Begünstigte selbst. Steht dem Begünstigten kein durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Zuwendungen zu, so liegt auch kein pfändbarer vermögenswerter Anspruch vor.

Informations-, Kontroll- und Einsichtsrecht

Ein Begünstigter kann gemäß § 30 Privatstiftungsgesetz von der Privatstiftung die Erteilung von Auskünften über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Einsichtnahme in den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht, die Bücher, in die Stiftungsurkunde und in die Stiftungszusatzurkunde verlangen. Diese Rechte stellen die wesentlichen Kontrollinstrumente für die Begünstigten dar. Weigert sich die Privatstiftung oder kommt sie der Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist nach, so kann das Gericht auf Antrag des Begünstigten die Einsicht, gegebenenfalls durch einen Buchsachverständigen, anordnen. Es gibt keine Möglichkeit dieses Recht auszuschließen, auch nicht in der Stiftungserklärung. Die Ansprüche dürfen weder inhaltlich noch vom Umfang her eingeschränkt werden.

Der Auskunftsanspruch sowie das Einsichtsrecht stehen jedem aktuell Begünstigten zu, d. h. Personen, deren Stellung als Begünstigte bereits begonnen hat und noch nicht beendet ist.

Der Auskunftsanspruch sowie das Einsichtsrecht stehen jedem aktuell Begünstigten zu, d. h. Personen, deren Stellung als Begünstigte bereits begonnen hat und noch nicht beendet ist. Dabei ist aber von einer angemessenen Nachwirkung auszugehen, um ehemaligen aktuell Begünstigten die Geltendmachung dieses Anspruchs nicht unmöglich zu machen.²

Um einen vermeintlich Begünstigten überhaupt erst in die Lage zu versetzen, sein Auskunftsrecht geltend zu machen, gilt es für ihn im Vorfeld abzuklären, ob er tatsächlich Begünstigter ist. Ein in diesem Sinn vorgelagertes, eingeschränktes Auskunftsrecht ist jedoch im Privatstiftungsgesetz nicht ausdrücklich geregelt und kann nur mit einer Analogie zu § 30 Abs 1 PSG gelöst werden.³ Von einem vermeintlich Begünstigten wird aber diesbezüglich verlangt werden können, dass er plausibel begründet, warum er glaubt, Begünstigter der Privatstiftung zu sein.

Mitgliedschaft der Begünstigten in Stiftungsorganen

Ein Begünstigter, dessen Ehegatte, dessen Lebensgefährtin sowie Personen, die mit dem Begünstigten in gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt sind, sowie juristische Personen können nicht Mitglied des Stiftungsvorstandes sein. Diese Regelung gilt auch mittelbar, wenn z. B. der Begünstigte keine natürliche Person ist, so erstreckt sich die Unvereinbarkeit auch auf eine natürliche Person, welche an dem Begünstigten beteiligt ist, deren Ehegatten, und so weiter. Von der Unvereinbarkeitsbestimmung sind alle Begünstigten betroffen, deren Begünstigtenstellung weder von einer aufschiebenden Bedingung noch von einer aufschiebenden Befristung abhängt. Potenziell Begünstigte, d. h. Personen, die zwar als Begünstigte in Frage kommen, aber noch nicht tatsächlich begünstigt werden, sind von dieser Regelung nicht betroffen. Diese Unvereinbarkeitsregelungen stellen zwingendes Recht dar.

Begünstigte, potenziell Begünstigte als auch Letztbegünstigte dürfen weiters nicht als Stiftungsprüfer bestellt werden. Sie sind aufgrund des möglichen Interessenkonflikts nicht geeignet, die besondere Unabhängigkeit, die vom Stiftungsprüfer gefordert wird, zu erfüllen. Ebenso unterliegt die Ausübung eines Aufsichtsratsmandates – gleichwohl ob der Aufsichtsrat obligatorisch oder fakultativ eingerichtet wurde – in einer Privatstiftung durch einen Begünstigten und seiner Angehörigen aufgrund der Gefahr von Interessenkonflikten analogen Unvereinbarkeitsbestimmungen (§ 23 Privatstiftungsgesetz). So liegt eine Unvereinbarkeit vor, wenn Begünstigte und deren Angehörige sowie Personen, welche von diesen mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Aufsichtsrat beauftragt wurden, die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder stellen. Dies bedeutet aber folglich, dass jeder Begünstigte für sich Mitglied des Aufsichtsrats sein kann, solange die Begünstigten nur nicht gemeinsam die Mehrheit der Mitglieder stellen.

Antragslegitimation des Begünstigten nach § 27 Abs. 2 (Abberufung von Organmitgliedern)

Das Gericht hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans auf Antrag oder von Amts wegen abzurufen, wenn dies die Stiftungserklärung vorsieht oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe sind alle bedeutsamen Umstände anzusehen, die die Belange der Privatstiftung gefährden oder die Aufrechterhaltung der Organmitgliedschaft unzumutbar machen. Als wichtige Gründe werden in § 27 Abs. 2 Z 1 bis 3 PSG demonstrativ angeführt: eine grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen

Erfüllung der Aufgaben, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Organmitglieds, die Abweisung eines solchen Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens sowie die mehrfach erfolglose Exekution in dessen Vermögen. Es können aber auch Interessenkollisionen, welche noch nicht den Grad einer Unvereinbarkeit erreichen, einen wichtigen Grund für die Abberufung von Organmitgliedern darstellen.

Das Privatstiftungsgesetz regelt die Antragslegitimation zur Einleitung des Verfahrens auf Abberufung von Organmitgliedern nicht gesondert. Es gelten somit die Grundsätze des außerstreitigen Verfahrens. Antragslegitimiert sind nur Personen, denen ein rechtliches Interesse zukommt. Wird einem aktuell Begünstigten ein rechtliches Interesse zuerkannt, so ist dieser antragslegitimiert. Betrachtet man die Antragslegitimation von potenziell Begünstigten, so muss man differenzieren. Erkennt man die Antragslegitimation als Sanktionsmöglichkeit in Zusammenhang mit Auskunfts- und Einsichtsrechten an, so müsste man auch bloß potenziell Begünstigten eine Antragslegitimation zuerkennen. Allerdings fehlt potenziell Begünstigten, welche über eine nicht hinreichend konkretisierte Anwartschaft verfügen, das unmittelbare rechtliche Interesse, daher sind sie auch nicht antragslegitimiert. Gemäß herrschender OGH-Judikatur kommt aber sehr wohl ehemaligen (aktuell) Begünstigten eine Antragslegitimation auf Abberufung zu, soweit als Abberufungsgründe Argumente angeführt werden, die sich auf die Verletzung von Pflichten gegenüber den Begünstigten beziehen und die gegenüber den Begünstigten weiterhin von Relevanz sind.



Beirat

Stifter sehen in der Praxis häufig einen Beirat als weiteres Organ im Sinne des § 14 Abs. 2 PSG zur Wahrung des Stiftungszwecks vor. Durch die PSG-Novelle 2011 wurde klargestellt, dass Begünstigte, deren Angehörige und mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragte Personen Mitglieder eines derartigen weiteren Organs sein dürfen. Bei einer aufsichtsratsähnlichen Ausgestaltung des Beirats war in diesem Zusammenhang jedoch strittig, ob auf diesen auch die Unvereinbarkeitsbestimmungen des § 23 Abs. 2 zweiter Satz PSG für den Aufsichtsrat analog anzuwenden sind. In einer jüngst (nach der PSG-Novelle 2011) ergangenen Entscheidung⁴ bestätigte der OGH – aufgrund der im konkreten Fall weitreichenden Zustimmungsvorbehalte und Vergütungskompetenzen des Beirats – die Qualifizierung des Beirats als aufsichtsratsähnlich und damit auch die Anwendbarkeit der Unvereinbarkeitsbestimmungen des § 23 Abs. 2 zweiter Satz PSG. In Hinblick auf diese Entscheidung ist somit darauf zu achten, dass, wenn der Beirat aufsichtsratsähnlich ausgestaltet ist, die Begünstigten nicht die Mehrheit der Mitglieder stellen, oder andernfalls die Rechte des Beirats so ausgestaltet sind, dass er nicht als aufsichtsratsähnlich im Sinne der Judikatur zu qualifizieren ist.

Begünstigtenrechte im Zusammenhang mit der Auflösung der Privatstiftung

Der Stiftungsvorstand hat gemäß § 35 Abs. 2 Z 3 PSG einen einstimmigen Auflösungsbeschluss zu fassen, sobald eine nicht gemeinnützige Privatstiftung, deren überwiegender Zweck die Versorgung von natürlichen Personen ist, 100 Jahre existiert hat. Reine Versorgungsstiftungen, die nicht als gemeinnützig anzusehen sind, sind somit grundsätzlich auf 100 Jahre beschränkt, auch wenn die Privatstiftung vom Stifter auf unbestimmte Zeit errichtet worden ist. Mit dieser Besonderheit bei Versorgungsstiftungen soll dem Gedanken Rechnung getragen werden, dass die Beziehung des Stifters zu zeitlich weit entfernten Nachkommen nicht mehr vorhanden sein wird und andererseits eine im Ergebnis dem Fideikommiss ähnliche Versteinerung von Vermögensmassen nicht erwünscht ist.

Der Auflösungsbeschluss des Stiftungsvorstandes hat jedoch zu unterbleiben, wenn alle Letztbegünstigten einstimmig beschließen, die Privatstiftung für einen weiteren Zeitraum, längstens jedoch jeweils für 100 Jahre, fortzusetzen.

In der Stiftungserklärung zu regelnde fakultative Einflussrechte der Begünstigten

Neben den gesetzlich vorgesehenen Kontroll- und Aufsichtsrechten steht es dem Stifter offen, für die Begünstigten in der Stiftungserklärung noch weitere Rechte zu schaffen. Diese fakul-

tativen Einflussrechte stellen Rechte dar, welche speziell in der Stiftungserklärung geregelt werden müssen. Geschieht das nicht, so bestehen diese Rechte nicht. Folgende Rechte können z. B. in der Stiftungserklärung im Interesse der Begünstigten geregelt bzw. eingerichtet werden:

- Mitwirkung an der Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern
- Mitwirkung bei der Anregung zur Bestellung des Stiftungsprüfers (die Bestellung des Stiftungsprüfers erfolgt jedoch – soweit kein Aufsichtsrat eingerichtet ist – zwingend durch das Gericht)
- Recht auf Beantragung einer Sonderprüfung
- Beschränkte Zustimmungsrechte/Weisungsrechte zu bestimmten Geschäftsführungsangelegenheiten (in diesem Zusammenhang ist jedoch auf mögliche Interessenkonflikte/Unvereinbarkeitsregelungen zu achten)
- Vorschlagsrecht über die Höhe der Zuwendung
- Festlegung der Vergütung für die Stiftungsorgane
- Recht auf Erstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand, Beirat oder Aufsichtsrat

Bezeichnung des Rechts	Privatstiftungsgesetz
Bestimmung der Begünstigten	§ 5
Bestimmung der Höhe und Art der Zuwendungen	§ 5
Klagbarkeit des Anspruchs	§ 5
Informations- und Kontrollrecht	§ 30
Stiftungsvorstand – Unvereinbarkeitsbestimmungen	§ 15 Abs. 2
Stiftungsprüfer – Unvereinbarkeitsbestimmungen	§ 20 Abs. 3
Aufsichtsrat – Unvereinbarkeitsbestimmungen	§ 23 Abs. 2
Abberufung von Organmitgliedern	§ 27
Auflösung der Stiftung	§ 35

Dr. Johannes Prötznner

¹ siehe dazu Nikolaus Arnold, PSG-Kommentar 3. Aufl., (LexisNexis) Ausführungen zu § 5 in Rz 47ff

² siehe dazu auch OGH 15.10.2012, Ob157/12

³ ausführlich dazu Nikolaus Arnold, PSG-Kommentar 3. Aufl., (LexisNexis) zu § 30 Rz 1a ff

⁴ OGH 9.9.2013, 6 Ob 139/13d

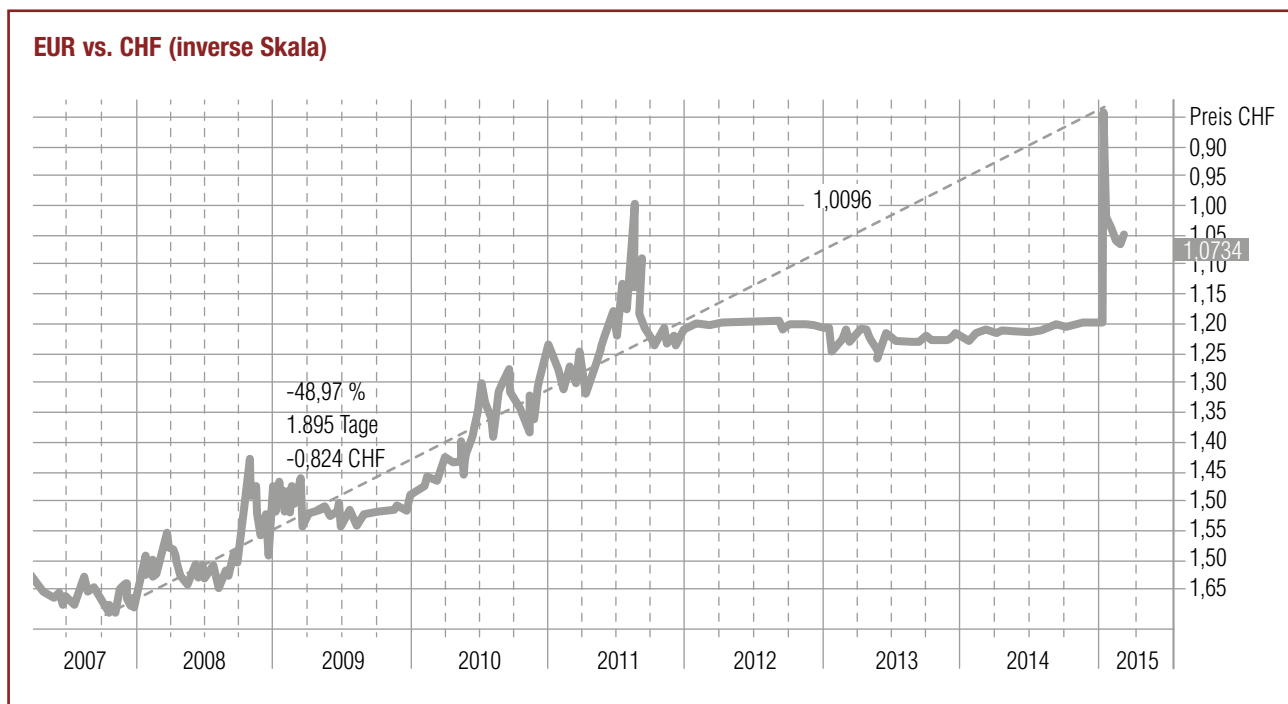
“ Volatile Märkte – die Geschichte ist ein guter Lehrmeister ”

Der Anteil von Papiergeld in einem Depot sollte relativ gering gehalten werden und nur zur Stabilisierung dienen. Das hat auch die Entwicklung vieler Währungen in der Vergangenheit immer wieder bewiesen.

Die Finanzmärkte weisen teilweise enorm hohe Schwankungsbreiten auf. Diese sind allerdings nicht gleichmäßig verteilt, sondern treten immer wieder in heftigen, plötzlichen Schüben auf. Jüngstes Beispiel ist für den Devisenmarkt der Kurs des Schweizer Franken.

Im Schoellerbank Euro Alternativ Fonds, der, wie der Name schon aussagt, ausschließlich in Wertpapiere (besten Bonität)

und nur in Anleihen, die auf Nicht-Euro-Währungen lauten, investiert, hatten die Fondsmanager Franken gekauft, während der Kurs sich noch oberhalb der EUR/CHF 1,20er-Marke befand. Nachdem die Schweizer Zentralbank diesen Mindestkurs aufgab, stürzte der Franken bis zu einem Kurs von EUR/CHF 0,89 ab. Den Euro-Absturz nutzten unsere Fondsmanager für Gewinnmitnahmen.



Freie versus künstliche Preisfindung

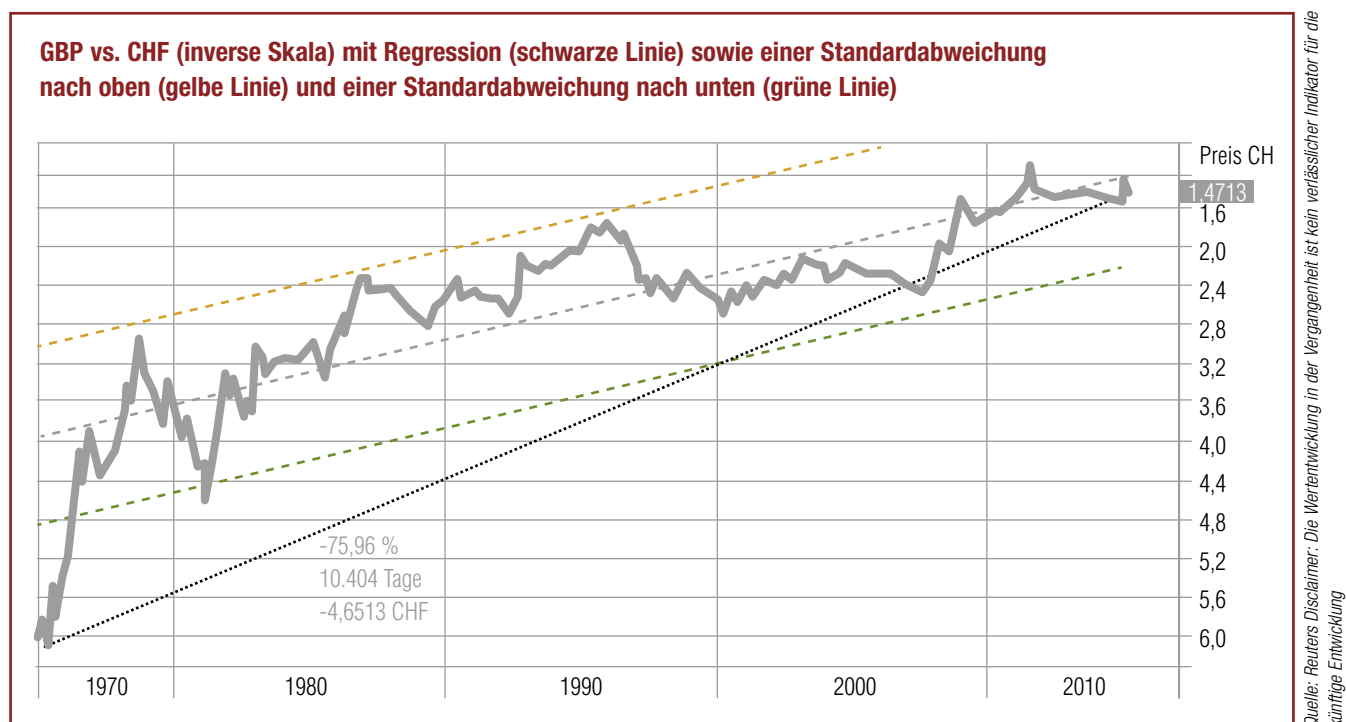
Der Euro ist damit seit 2007 um ca. die Hälfte gegenüber dem Franken eingebrochen. Die Geschichte ist ein guter Lehrmeister. Im Falle von Devisenkursen kann man feststellen, dass besonders dann ungewöhnlich hohe, plötzliche Schwankungen drohen, wenn Behörden über längere Zeiträume künstlich in die freie Preisfindung eingreifen, sei es versteckt oder offen. Bei freien Preisfindungen handelt der Markt alle neuen Informationen sekundlich in die Kurse ein, dadurch passen sich die

Kurse graduell den aktuellen Bedingungen an. Werden Kurse dagegen künstlich fixiert, wie es z. B. auch im damaligen festen Wechselkursregime des EWS der Fall war, in dem das Pfund gesprengt wurde, kommt es dagegen dann zu plötzlichen Reaktionen, wenn das künstliche Regime nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Wird die freie Anpassung durch Marktkräfte unterbunden, entstehen zwangsläufig Verzerrungen. Im Falle des Euro steht z. B. Griechenland der Weg einer Abwertung der Währung nicht offen. Deshalb muss es entweder zu einer internen Abwertung kommen (sprich, die Löhne müssen so weit fallen, dass

die Dienstleistungen und produzierten Waren konkurrenzfähig sind) oder die Wirtschaft kann ihre Güter nicht mehr verkaufen, die Folge ist eine enorme Arbeitslosigkeit. Innerhalb von Europa sollte man sich aufgrund der vielen künstlichen Markteingriffe auf ungewöhnlich hohe Volatilitäten einstellen.

Die historische Entwicklung der Kurse lehrt uns aber mehr. Man sollte nicht versuchen, die Kursverläufe überzuinterpretieren. Zyklische Hoch- oder Tiefpunkte sagen relativ wenig aus.

Charttechnische Analysen sind größtenteils Zeitverschwendung. Allerdings haben langfristige Trends durchaus große Aussagekraft, zum Beispiel bei der näheren Betrachtung des Schweizer Franks bzw. Britischen Pfund. Der langfristige Trendverlauf GBP vs. CHF ist eindrucksvoll, immerhin können die Briten auf die längste Devisengeschichte der heute noch bestehenden Währungen zurückblicken (die Anfänge des Pfund reichen bis ins 8. Jahrhundert zurück).



Papiergeld verliert an Wert

Seit Anfang der 1970er-Jahre hat das Pfund über drei Viertel seines Wertes gegenüber einer Hartwährung wie dem Franken verloren. Wie wird das in den nächsten 40 Jahren aussehen? Was waren die Ursachen für diesen Absturz? Zunächst, auch der Franken ist nur Papiergeld. Diese Form von Vermögen neigt dazu, stark an Kaufkraft zu verlieren. Selbst der Franken, eine der besten Währungen der Welt, hat an Kaufkraft von 1914 (Indexstand Verbraucherpreise 1914 bei 100) bis heute (Indexstand 1.040, sprich mehr als das Zehnfache) massiv an Wert verloren.

In den vorangegangenen Jahrhunderten waren diese Wertver-

luste noch nicht annähernd die Norm. Der Wert des britischen Inflationsindex betrug 1751 noch 5,1, er stieg in der Spitze im Jahr 1813 auf 16,3, fiel dann nach den napoleonischen Kriegen schnell zurück auf 10 und blieb in einer engen Range von 8 bis 10 bis Anfang des 20. Jahrhunderts.

1914 lag der Index bei 9,8, stieg bis 1920 auf 25,3 und fiel dann nach Hitlers Machtergreifung auf 16 zurück. Die Preise lagen damit nur ca. dreimal so hoch wie 180 Jahre zuvor. Dann allerdings kam es beim Pfund zu heftigsten Inflationsschüben. Der Index wurde 2005 bei einem Wert von 757 errechnet. Von 1971 bis 2012 hat das Pfund 92 Prozent seiner Kaufkraft verloren. Die Experten der Schoellerbank gehen davon aus, dass Papiergeld auch in den nächsten Jahrzehnten erheblich an



© gopixa/Shutterstock.com

Kaufkraft verlieren wird. Dabei dürfte es natürlich zu deutlichen Unterschieden zwischen den einzelnen Ländern kommen. Die Schweiz dürfte weiter relativ wenig verlieren, Währungen wie der Euro, US-Dollar oder das Pfund dagegen relativ viel. Das liegt einfach an den Rahmenbedingungen. Die Last der Schulden ist dabei eine gewichtige Komponente. Die Wettbewerbsfähigkeit eine andere. Die Schweiz weist eine Gesamtverschuldung von über 345 Prozent des BIP aus, der Staatsanteil liegt dabei nur bei 16 Prozent des BIP. Die Briten sind über alle Sektoren mit 481 Prozent verschuldet (die Eurozone übrigens mit 454 Prozent).

Die Schweiz: solide aufgestellt

Der britische Staatssektor liegt bei einer Verschuldung von 86 Prozent des BIP. Dabei ist natürlich auch die andere Seite, die der Assets, die mit diesen Schulden aufgebaut wurden, mit zu beachten. Die Schweiz verfügt über Devisenreserven in der Größenordnung von 83 Prozent des BIP. Damit ist die Staatsverschuldung gleich mehrfach abgedeckt. Aus einer Nettosicht heraus kann man die Schweiz finanziell als auf

Die Schweiz dürfte weiter relativ wenig verlieren, Währungen wie der Euro, US-Dollar oder das Pfund dagegen relativ viel.

soliden Grund aufgestellt betrachten. Die Briten sind davon weit entfernt. Gesamtschulden von knapp dem Fünffachen der Jahreswirtschaftsleistung lassen sich nicht mehr konventionell zurückzahlen, wenn es keine enorm hohen Wachstumsraten gibt. Die sind aber nicht zu erwarten. Die Schweiz ist zudem enorm wettbewerbsfähig. Ihr Leistungsbilanzplus beträgt in etwa 12 Prozent des BIP, die Briten verzeichnen dagegen ein Leistungsbilanzdefizit von über 4 Prozent des BIP. Wird sich also der Trend eines festen Schweizer Franken langfristig zumindest in einer ähnlichen Größenordnung wie historisch geschehen fortsetzen? Die Experten der Schoellerbank meinen ja, und sind nun wieder auf der Käuferseite des Franken. Historisch betrachtet liegt der augenblickliche Kurs des Schweizer Franken nicht weit entfernt vom langfristigen Durchschnitt. Die Schwankungsbreite

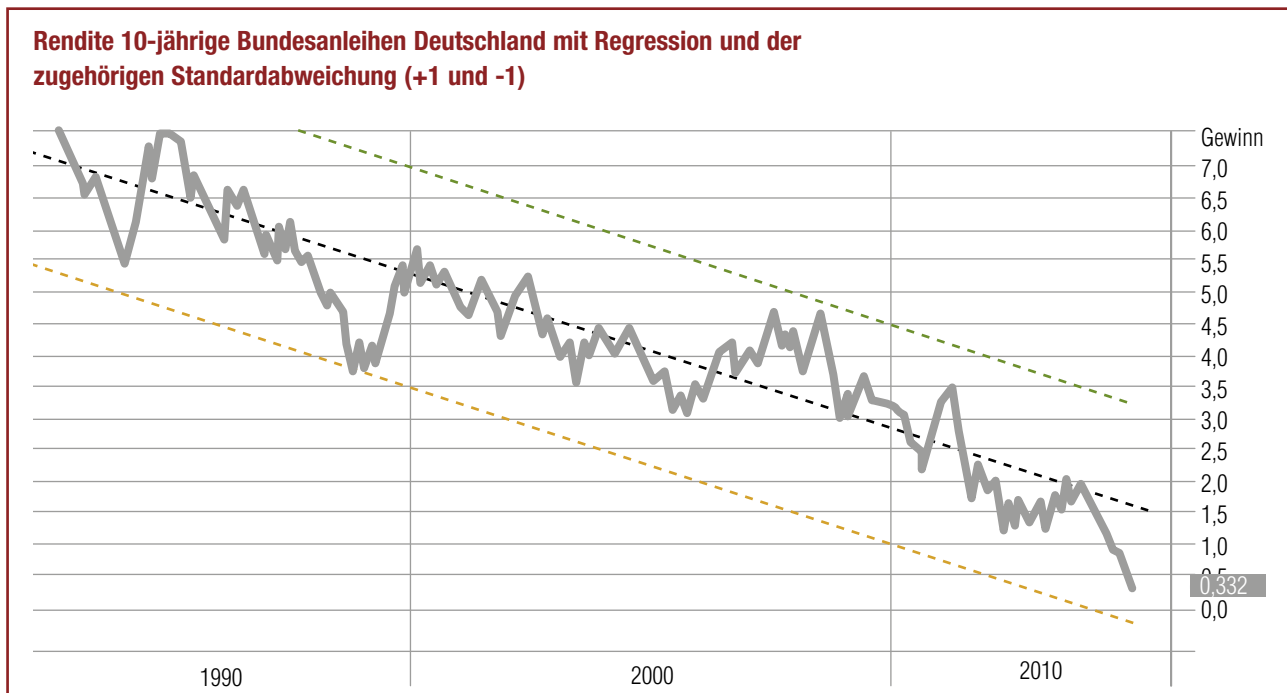
ist also aus historischer Sicht derzeit eher unauffällig (siehe langfristige Grafik).

Stabilität im Depot

Grundsätzlich sollte eine Lehre aus der Vergangenheit gezogen werden und der Anteil an Papiergeld gering gehalten werden sowie der Stabilisierung eines Depots in stürmischen Zeiten dienen. Das erreicht man derzeit nur mit kurz laufenden starken Anleihenbonitäten. Spezialitäten wie z. B. inflationsgesicherte Anleihen erachten die Experten der Schoellerbank als interessant. Aufgrund der historisch massiven Kursanstiege im Anleihenbereich – die Volatilität war in diesem Sektor in

letzter Zeit ungewöhnlich hoch – ist ein Stabilitätsanker für beispielsweise 10-jährige Deutsche Staatsanleihen nicht mehr gegeben. Die Renditen befinden sich bereits in der Nähe einer Standardabweichung zum historischen Schnitt (diese Standardabweichung befindet sich im negativen Bereich). Eine Rückkehr zur Durchschnittsentwicklung würde bereits heftige Kursverluste für derartige Anleihen bedeuten. Der wichtige Grund einer Beimischung von Anleihen – dem Depot Stabilität zu verleihen – erscheint aus dieser Sicht nicht mehr gegeben, da potenziell hohe Kursverluste drohen. Papiergeld verlangt ein besonders gutes Management, damit man von der historischen Entwicklung nicht eingeholt wird.

Christian Fegg



Quelle: Reuters Disclaimer: Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für die künftige Entwicklung

Disclaimer: Hierbei handelt es sich um eine Werbemitteilung. Die Fondsbestimmungen der genannten Investmentfonds wurden von der Finanzmarktaufsicht bewilligt und sind mit 13.09.2012 in Kraft getreten. Einige der genannten Investmentfonds investieren mehr als 35 Prozent ihres Fondsvermögens in Wertpapiere von Mitgliedstaaten, Gebietskörperschaften und/oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters. Einige der genannten Investmentfonds können bis zu 100 Prozent ihres Fondsvermögens in andere Investmentfonds investieren. Aufgrund der Zusammensetzung ihres Portfolios können einige der genannten Investmentfonds eine erhöhte Volatilität aufweisen. Details entnehmen Sie bitte den Informationen zum jeweiligen Fonds. Die Informationen beruhen auf Quellen, die wir als zuverlässig erachten. Eine Garantie für deren Vollständigkeit oder Richtigkeit kann nicht übernommen werden. Wir weisen darauf hin, dass die Prospekte sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen (KID) aller in dieser Publikation genannten, von uns verwalteten Investmentfonds entsprechend den Bestimmungen des InvFG erstellt wurden, wichtige Risikohinweise enthalten und die alleinige Verkaufsunterlage darstellen. Die veröffentlichten Prospekte sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen (KID) der Schoellerbank Fonds in deutscher Sprache in der jeweils aktuellen Fassung stehen dem Interessenten unter www.schoellerbank.at/fondspublikationen kostenlos zur Verfügung. Das genaue Datum der jeweils letzten Veröffentlichung sowie allfällige weitere Abholstellen sind auf der Homepage der Schoellerbank Invest AG (www.schoellerbank.at) ersichtlich. Diese Unterlage dient als zusätzliche Information und berücksichtigt nicht die individuellen Bedürfnisse der Anleger. Jedem Angebot zum Abschluss eines Vertrages geht grundsätzlich ein eingehendes Beratungsgespräch mit dem Kunden iSd §§ 43 ff WAG voran. Deshalb stellt diese Information auch keine Empfehlung in Bezug auf Wertpapierdienstleistungen oder Finanzinstrumente dar. Die Berechnung der Fondserträge erfolgt als finanzmathematische Rendite nach der offiziellen OeKB-Methode ohne Berücksichtigung von Ausgabe- und Rücknahmespesen, KEST. und Wiederanlagerabatt. Bitte beachten Sie, dass die errechneten Werte von Investmentfonds Schwankungen unterliegen können. Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Fonds zu. Irrtum und Druckfehler vorbehalten. Zu den Beschränkungen des Vertriebes der Schoellerbank-Fonds an amerikanische Staatsbürger entnehmen Sie die entsprechenden Hinweise der Seite 2 des Prospektes des jeweiligen Fonds. Für den Inhalt verantwortlich: Schoellerbank Invest AG und Asset Management der Schoellerbank Aktiengesellschaft.

“Schoellerbank: Partner für Finanzierungen”

Neben dem umfangreichen Angebot des Schoellerbank Stiftungsservice stehen Kunden auch dessen Finanzierungsspezialisten mit ihrer Expertise gemeinsam mit den Kundenbetreuern zur Verfügung. Ob kurz- oder langfristige Finanzierungen, kurze Entscheidungswege und eine enge Zusammenarbeit zwischen den Fachabteilungen erlauben es, rasch und unbürokratisch auf individuelle Finanzierungswünsche insbesondere im Zusammenhang mit Immobilienfinanzierungen oder Effektenlombarddarlehen einzugehen.

Unabhängig davon, ob die Stiftung kurzfristig Liquiditätsbedarf zur Vorfinanzierung einer Dividendenausschüttung hat, ob die Finanzierung (z. B. Kauf einer Immobilie) einem weiteren Vermögensaufbau dient bzw. steuerrechtliche Vorteile bringen kann, oder ob die Stiftung ihre Vermögensveranlagung in der Schoellerbank erhalten möchte, um anderweitig kurz- oder längerfristig liquide zu sein – für jede Anforderung findet sich die richtige Lösung.

Die Schoellerbank hat ihren überwiegenden Geschäftsschwerpunkt auf Veranlagungen und Vermögensverwaltung ausgerichtet und in ihrem Beratungsansatz den Leitsatz „Investieren statt Spekulieren“ in den Mittelpunkt gestellt. Um diesem Anspruch auch auf der Finanzierungsseite gerecht zu werden, fokussiert sich die Bank auf bestimmte Kreditprodukte, wobei im Hinblick auf eine Reduzierung des Kreditrisikos eine zumindest weitgehend besicherte Basis angestrebt wird.



© lenestart/Shutterstock.com

Für Stiftungen werden folgende Kreditprodukte angeboten:

a) Kreditlaufzeit bis max. 1 Jahr

- Formlose Überschreitung auf einem Wertpapierverrechnungskonto (durch Wertpapiere entsprechend den Belehnungsrichtlinien voll besicherter Kredite) zum Zwecke des Wertpapierkaufes oder für sonstige kurzfristige Verwendung
- Kontokorrentkredit (korrespondierender Kreditrahmen) sowie
- kurzfristige Überschreitungsmöglichkeit (interner Rahmen)

b) Kreditlaufzeit länger als 1 Jahr

- Effektenlombardkredit (längerfristige Finanzierungsvorhaben besichert durch im Haus veranlagte Vermögenswerte)
- Einmalkredit (langfristige Finanzierung von Vermögenswerten mit unterschiedlicher Besicherungsmöglichkeit)
- Immobilienkredit (vorwiegend langfristige Finanzierung von Liegenschaftskäufen bzw. -renovierungen mit grundbücherlicher Besicherung, keine Vollfinanzierung)
- Haftungskredit (Zahlungsgarantien, Kreditbesicherungsgarantien u. ä.)

Sollte der Kreditwunsch des Kunden in der Schoellerbank nicht produkt- oder strategiekonform darstellbar sein, wird auch gerne ein Ansprechpartner aus dem Konzernnetzwerk vermittelt. Dies könnte beispielsweise bei Projektfinanzierungen (z. B. Bauprojekten) oder auch bei Förderkrediten der Fall sein.

Die Schoellerbank fokussiert sich auf bestimmte Kreditprodukte, wobei im Hinblick auf eine Reduzierung des Kreditrisikos eine zumindest weitgehend besicherte Basis angestrebt wird.

Welche Unterlagen werden für die Krediteinräumung benötigt?

- a) **Aktueller Firmenbuchauszug oder Notariatsakt für Stiftungen in Gründung**
- b) **Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde**

Die Kreditvergabe an (Privat-) Stiftungen wird in den meisten Fällen auch in den entsprechenden Stiftungsurkunden vorgesehen sein. Die Aufnahme von Krediten bzw. die Übernahme von Haftungen muss im Stiftungszweck (Konformität mit Stiftungszweck) gedeckt sein. Eventuell ist dies auch unter den zustimmungspflichtigen Geschäften geregelt (Kompetenzbeschränkungen, evtl. Beiratspflicht).

Entsprechende Dokumentationen können durch Übergabe der letztgültigen Stiftungsurkunde und – wenn vorhanden – auch einer evtl. Zusatzurkunde übermittelt werden. Hier sind zum Teil auch Verpfändungs-, Verschuldungs- und Veräußerungsverbote geregelt, die für die Sicherheitenbestellung relevant sein können.

c) **Stiftungsbilanzen (der letzten 2-3 Jahre)**

Sonstige Unterlagen (abhängig vom Finanzierungswunsch)
z. B. bei Immobilienfinanzierungen:

- Grundbuchauszug
- Bebauungsplan
- Kostenvoranschlag, Baufortschrittsbestätigung, Fotos der Liegenschaft u. ä.
- Schätzgutachten von professionellen Schätzern im Netzwerk

Die Schoellerbank legt sehr großen Wert auf rasche Kreditentscheidungen und deren Umsetzung, wenn auch größere Finanzierungen und solche mit entsprechend aufwendigeren Liegenschaftsschätzungen eine entsprechende Vorlaufzeit benötigen. Die Möglichkeiten der Kreditrückzahlung reichen von endfälligen Varianten über Kapital- und Pauschalratenvereinbarungen.

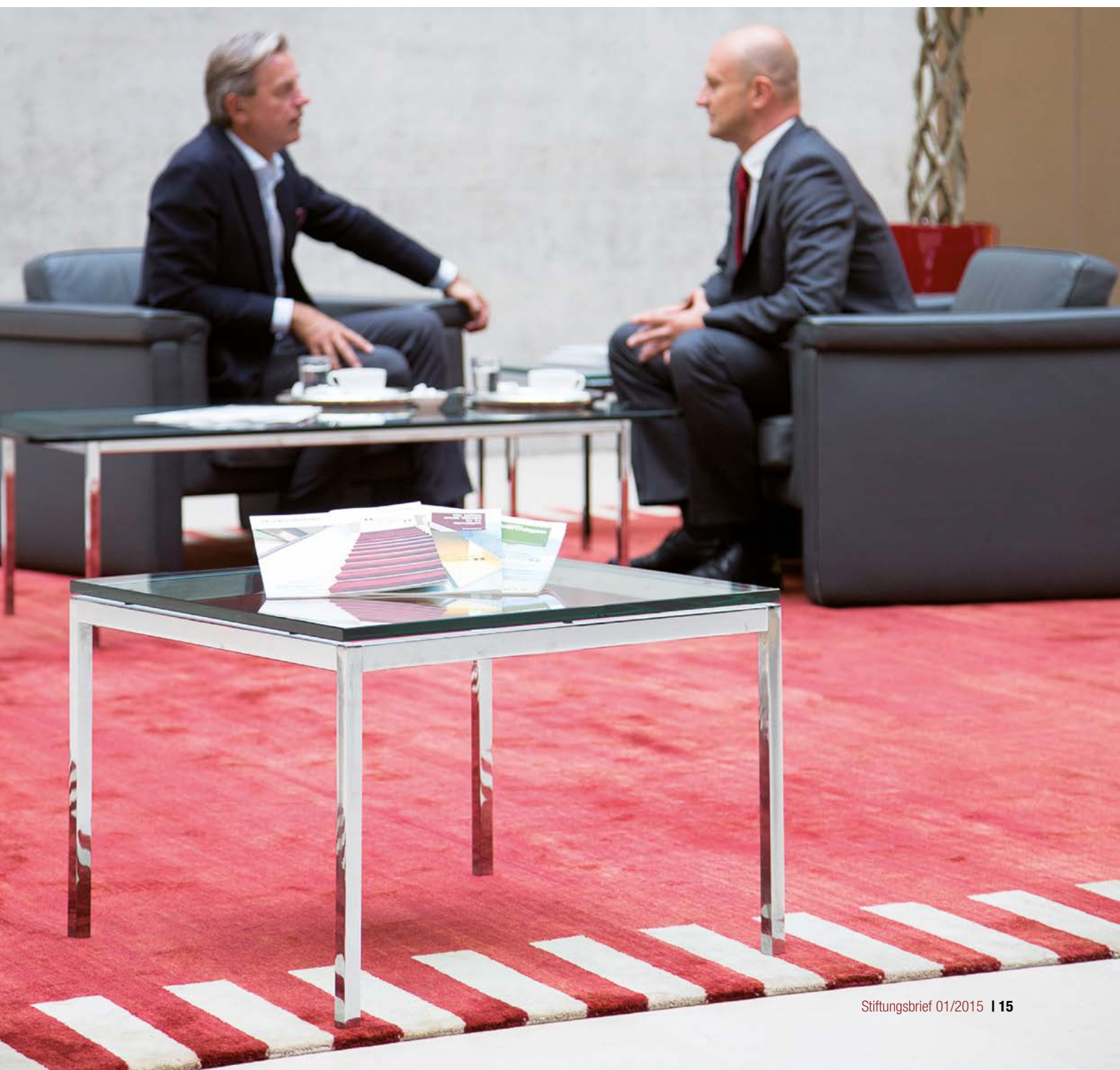
Mag. Sabine Mühlleitner-Frank

Zögern Sie nicht, im Falle eines kurzfristigen Liquiditätsbedarfes oder auch eines längerfristigen Finanzierungsbedarfes Ihre Kundenbetreuung zu kontaktieren. Diese findet gemeinsam mit unseren Finanzierungsspezialisten rasch und unkompliziert für Sie die passende Lösung.



“ Mit dem Wissen der Profis den Wert des Stiftungskapitals erhalten ”

Die Sicherung des Stiftungsvermögens ist in Zeiten wie diesen eine große Herausforderung. Mit professioneller Vermögensverwaltung, Wertpapierstrukturanalyse, Liquiditätsplanung und interessanten Steuermodellen unterstützt die Schoellerbank Stiftungsvorstände bei ihrer Aufgabe. Eine interessante Beimischung im Portfolio kann beispielsweise eine steuerbegünstigte Lebensversicherung sein.



“Maßgeschneiderte Veranlagung mit Vermögensverwaltung”

Seit mehr als 20 Jahren bietet die Schoellerbank Vermögensverwaltung höchste Qualität für Anleger. Dabei kümmern sich bestens ausgebildete Experten um die Veranlagung des ihnen von Kunden anvertrauten Vermögens und nutzen die Ertragschancen an den Kapitalmärkten optimal. Das professionelle Vermögensmanagement ist als Dienstleistung für private Kunden ebenso gedacht wie für institutionelle Anleger und damit auch Stiftungen.

Der Anlagegrundsatz der Schoellerbank lautet „Investieren statt Spekulieren“. Die Anlagestrategie wird auf Basis der Empfehlungen ihrer Marktspezialisten definiert. Darauf aufbauend hat sie ein Anlagekonzept entwickelt, das sie diszipliniert verfolgt. Jahrelange Erfahrung in der Vermögensverwaltung sowie eine über lange Zeiträume ansprechende Wertentwicklung des gemanagten Vermögens sind der Beweis für das Funktionieren dieses Ansatzes. In der Bewertung der einzelnen infrage kommenden Anlageprodukte werden unterschiedliche Grundsätze umgesetzt. Als Leitfaden dienen dabei die Schoellerbank Ratings für Aktien, Anleihen und Fonds.

Sicherheit wird großgeschrieben

Mit einer professionell gemanagten Vermögensverwaltung kann mit einem hohen Grad an Individualität und in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Stiftungserklärung dem Stiftungszweck und damit auch dem Stifterwillen entsprochen werden. Ein permanentes Risikomanagement sorgt dafür, dass das Verhältnis von Risiko und Ertrag laufend einem Monitoring unterzogen wird und damit in einem entsprechenden Rahmen und Gleichgewicht verbleibt. In Stiftungsurkunden finden sich beim Stiftungszweck sehr häufig Formulierungen wie „Verwaltung, Sicherung und Vermehrung des der Stiftung gewidmeten Vermögens“. Gerade bei Stiftungen ist die Frage von Risiko und Sicherheit daher von besonderer Relevanz, da teilweise sehr hohe Sicherheitsstandards vorgegeben sind.

Ein außerordentlicher Qualitätsanspruch zieht sich wie ein roter Faden durch die langjährige Erfolgsgeschichte der Schoellerbank Vermögensverwaltung. Nicht der Blick in die Vergangenheit zählt, sondern das Erkennen von potenziellen Chancen und Risiken in der Zukunft. Markttrends werden immer wieder antizyklisch genutzt. Bei Übertreibungen nach oben oder unten – bei Euphorie oder Angst am Markt – positioniert sich die Schoellerbank bewusst gegen den Trend. Nicht zuletzt ist die selektive Streuung der Investments über alle Anlageklassen und

Regionen hinweg ein Erfolgsfaktor. Die Aktienportfolios sind global ausgerichtet, um in Unternehmen investiert zu sein, deren Geschäftsentwicklung nicht ausschließlich von Europa abhängig ist. Sicherheit steht im Vordergrund.

Maßgeschneidert veranlagen

Vermögensverwaltung bedeutet bei der Schoellerbank ein hohes Maß an Individualisierung. Seit 1992, ihrem Gründungsjahr, werden mehrere Varianten der Vermögensverwaltung angeboten. Am Beginn der Zusammenarbeit mit den Kunden stehen immer eine systematische Analyse der individuellen Situation und die Erarbeitung eines maßgeschneiderten Anlagekonzeptes. Kunden können zwischen einer Vermögensverwaltung mit Fonds und einer mit Individualwerten wählen, die jeweils wieder in unterschiedlichen Ausrichtungen – von reinen Anleihen über gemischte Varianten bis hin zu reinen Aktiendepots – zur Verfügung stehen. Für institutionelle Anleger und Privatkunden mit großem Investmentvolumen legt die Schoellerbank exklusive Spezialfonds auf. Mit der Vermögensverwaltung als Veranlagungsinstrument kann man maßgeschneidert den Vorgaben aus der Stiftungserklärung und damit dem Stifterwillen Rechnung tragen und dadurch letztlich auch den Vorstand entlasten.

Ausgezeichnete Vermögensverwaltung

Die hohe Kundenzufriedenheit ist Beleg für hervorragende Ergebnisse und besten Service. Auch bei internationalen Rankings und Auszeichnungen ist die Schoellerbank sehr erfolgreich. Im Elite Report 2015 wurde sie abermals unter die besten Vermögensverwalter im deutschsprachigen Raum gewählt. Bei Morningstar erreichen Fonds der Schoellerbank regelmäßig Top-Bewertungen. Im Rahmen des exklusiven Ratings der WirtschaftsWoche wurde die Schoellerbank Vermögensverwaltung mit dem Qualitätssiegel „Beste Vermögensverwalter 2015“ ausgezeichnet.

Mag. (FH) Akhil Dhawan, CPM®, CEFA®

“**Versicherung als Anlage- alternative für Stiftungen**”

Der Stiftungszweck liegt bei vielen Stiftungen darin, Vermögen zusammenzuhalten, über Generationen ohne Schmälerung der Substanz weiterzugeben, oder in der Sicherstellung, dass Vermögen für einen bestimmten Zweck verwendet wird. Eine Möglichkeit, die Rendite zu steigern, kann eine Lebensversicherung sein.

Den Zweck, den die Stiftung verfolgt, hält der Stifter in der Stiftungsurkunde fest. Diese ist die Leitlinie für den Vorstand in der Umsetzung und Erreichung des Stiftungszweckes. Hier sind neben dem Kreis der Begünstigten auch entsprechende Veranlagungsvorschriften zu beachten, welche das Stiftungsvermögen über einen langen Zeitraum (ist nichts geregelt, sind es 99 Jahre) erhalten sollen. Ist die Stiftung als vermögenserhaltende errichtet, ist die Veranlagung so zu wählen, dass die Liquidität, die jährlich zur Verfügung stehen muss (Ausschüttung an die Begünstigten, Verwaltungskosten), das Stiftungsvermögen nicht schmälert. Generell kann festgehalten werden, dass Stiftungen bestrebt sind konservativ zu veranlagern, um große Wertschwankungen zu vermeiden. Derzeit sehen sich Stiftungsvorstände mit der Problematik konfrontiert, dass aufgrund des Niedrigzinses bis Negativzinsniveau der Wertverzehr vorprogrammiert ist. Hier gilt es, die Strategie der Vorjahre zu überdenken und nach Alternativen zu suchen.

Eine Möglichkeit, hier die Rendite zu steigern, kann eine Lebensversicherung sein. Es eilt dieser zu Unrecht kein so guter Ruf voraus. Vielfach werden Lebensversicherungen als kostenintensiv und unflexibel bezeichnet. Dem kann entgegeng gehalten werden, dass hier das Private Banking Lösungen anbietet, die über eine schlanke Kostenstruktur und flexible Veranlagungsmöglichkeiten verfügen und sich dadurch vom allgemeinen Lebensversicherungsmarkt differenzieren.

Vor welchem Hintergrund ist eine Lebensversicherung für eine Stiftung ein sinnvolles Instrument?

Es drängt sich zu Recht die Frage auf, wie eine Lebensversicherung mit dem Thema Stiftung zusammenpasst. Die Stiftung hat als juristische Person kein Leben, wie man es mit dem klassischen Bereich einer Versicherung, die Absicherung des Lebens einer natürlichen Person, verbindet. Für diesen Zweck macht der Lebensversicherungsvertrag die Unterscheidung in die Person/Institution/Gesellschaft, die den Vertrag hält, und die Person, auf deren Leben der Vertrag versichert ist, die die

Aleatorik abbildet. Aus der unterschiedlichen Wahl der beiden Parteien, Versicherungsnehmer und versicherte Person, besteht die Möglichkeit für eine Stiftung, einen Versicherungsvertrag abzuschließen, in dem die Stiftung der Versicherungsnehmer und der Stiftungsvorstand oder ein Begünstigter aus der Stiftung die versicherte Person ist. Die versicherte Person hat keine Rechte am Vertrag. Auf ihr Leben gemäß der Rententafel 2010/2012 wird der Lebensversicherungsvertrag kalkuliert. Sie kann nicht ausgewechselt werden und im Fall des Ablebens der versicherten Person wird der Vertrag fällig und die Begünstigten

Das Private Banking bietet Lösungen an, die über eine schlanke Kostenstruktur und flexible Veranlagungsmöglichkeiten verfügen und sich dadurch vom allgemeinen Lebensversicherungsmarkt differenzieren.

aus dem Lebensversicherungsvertrag erhalten die Ablebensleistung (Deckungsstock plus 10 Prozent oder mehr). Begünstigte aus dem Lebensversicherungsvertrag können zum einen die Stiftung oder die Begünstigten aus der Stiftung sein. Im Rahmen der steuerlichen Komponente der Zuwendungsbesteuerung von 25 Prozent Kapitalertragsteuer an die Begünstigten kann es sinnvoll sein, die Stiftung als Begünstigte einzusetzen.

Aus Veranlagungssicht, dies ist im Rahmen der Versicherung die Zusammensetzung des Deckungsstockes, ist der klassische Deckungsstock von dem einer fondsgebundenen Variante zu unterscheiden. Der klassische Deckungsstock ist gesetzlich definiert und setzt sich in erster Linie aus konservativen Papieren wie Staatsanleihen, Anleihen von Schuldern höchster Bonität, Immobilien etc. zusammen. Im aktuellen Marktumfeld ist der auf die Laufzeit des Vertrages garantierte Rechnungszins in der Höhe von 1,5 Prozent eine Möglichkeit, hier Kapital zu erhalten

oder zumindest dessen Verzehr in Grenzen zu halten (wenn man alles nach Kosten und Inflation betrachtet). Sieht man das Ganze auf 15 Jahre, ist die Frage, ob dies langfristig als Alternative gesehen werden kann, da bei Anstieg des Zinsniveaus weiterhin die 1,5 Prozent Garantiezins gelten. Für den sicherheitsorientierten Investor klingt das klassische Konzept verlockend, jedoch sollte die Minimalverzinsung vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit auf lange Sicht hinterfragt werden.

Fondsgebundene Lebensversicherung

Bei einer fondsgebundenen Lebensversicherung trägt zwar der Versicherungsnehmer das Veranlagungsrisiko, jedoch besteht hier die Möglichkeit, je nach Fondsvariante eine entsprechende Performance zu erzielen. Im ausgewogenen Portfolio bei einer Performance von rund 6 Prozent kann sich unter den gegebenen Voraussetzungen der Vorteil einer Versicherungslösung gegenüber einer direkten Veranlagung nach 15 Jahren bei rund 8 Prozent ergeben. Voraussetzung ist eine entsprechend schlanke Kostenstruktur, die manche Private Banking Versicherungslösungen bieten.



© MennaShutterstock.com

Bezieht man unter dem Wirtschaftlichkeitsaspekt den Renditevorteil mit ein, der durch die begünstigte Besteuerung der Versicherung erzielt werden kann, liegt der Vorteil klar auf der Hand. Erträge und der Wertzuwachs sind in der Stiftung zwischensteuerpflichtig (25 Prozent) als Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer. Innerhalb der Versicherung fällt für die Veranlagung keine Zwischensteuer, weder auf die Erträge noch auf den Wertzuwachs, an. Zu Beginn werden einmalig die 4 Prozent Versicherungssteuer fällig. Läuft die Versicherung 10 (wenn die versicherte Person das 50. Lj. vollendet hat) oder 15 Jahre, ist die Versicherung komplett steuerfrei, auch aus Sicht der Körperschaftsteuer. Als Begünstigten ist es sinnvoll die Stiftung einzusetzen, da bei Fälligkeit die Leistung der Stiftung zufällt. Soll das Versicherungsvermögen verrentet werden, ist die Rente erst dann steuerpflichtig, wenn das Deckungskapital überschritten wird. Entscheidet sich die Stiftung dafür, die Fonds in der Versicherung zu switchen, kann dies nicht nur kostenfrei, sondern auch steuerfrei vorstattengehen. Ein Steuerspareffekt, wie ihn keine andere Veranlagung bieten kann.

Fazit

Vor dem Hintergrund des langfristigen Veranlagungshorizonts einer Stiftung ist eine Private Banking Versicherungslösung in der Allokation des Stiftungsvermögens unerlässlich. Hier stehen der Stiftung als Versicherungsnehmer das breite Anlagespektrum der Fonds und Vermögensverwaltungen mit Fonds zur Verfügung. In der ausgewogenen Variante (bis zu 50 Prozent Anleihen und 50 Prozent Aktien) ist über die Performance der Steuervorteil sichtbar, da bei Gewinnmitnahme die Zwischensteuer in der Höhe von 25 Prozent nicht anfällt. Wird die Stiftung im Vertrag als Begünstigte bestimmt, fließt die Versicherungsleistung bei Fälligkeit an die Stiftung und ist dadurch steuerneutral. Erst die Auszahlung an die Begünstigten ist mit 25 Prozent Kapitalertragsteuer zu versteuern. Da die Versicherung über eine offene Laufzeit verfügt, kann diese unbefristet laufen, wodurch die Rendite des Vertrages über die Laufzeit und den Veranlagungserfolg gesteigert werden kann. Vor dem Hintergrund einer auch für den Stiftungsbereich gestiegenen Steuerbelastung und aufgrund der Langfristigkeit einer Stiftung und deren Vermögenserhalt ist eine Lebensversicherung eine begrüßenswerte Alternative zu anderen Anlagevarianten.

Mag. Doris Eichelburg, CFP®, EFA®

“ Kritischer Blick auf das Portfolio ”

Grundsätzlich ist eine Privatstiftung ein sehr passendes Vehikel, um Vermögenswerte über Generationen zusammenzuhalten. Zahlungen an Begünstigte einer Stiftung sind dabei vielfach in den jeweiligen Stiftungsurkunden oder Zusatzurkunden vorgesehen und ermöglichen dem Begünstigtenkreis, Einkommen bzw. Zuflüsse zu generieren. Im aktuellen Zinsumfeld gestaltet sich jedoch dieser Zuflussgedanke zunehmend schwieriger, da einer vielfach sehr konservativen Veranlagung innerhalb der Privatstiftung auf der einen Seite eine gewisse Erwartungshaltung an Zuflüssen seitens der Begünstigten auf der anderen Seite gegenübersteht. Um hier als Stiftungsvorstand planmäßig vorzugehen, bieten sich Stiftungen eine umfassende Wertpapierstrukturanalyse und eine ergänzende Liquiditätsplanung an.

Die Wertpapierstrukturanalyse fasst alle bestehenden Wertpapiere – egal auf welchem Depot und bei welcher Bank diese liegen – zusammen und zeigt die Gesamtausrichtung der Veranlagung. Hierbei erfolgt ausgehend von einer allgemeinen Assetklassen-Verteilung eine weiterführende Detailanalyse der jeweiligen Assetklasse Aktien, Anleihen oder alternative Wertpapiere. Im Rahmen der Analyse lassen sich sehr plausibel Problemfelder bei der Gesamtveranlagung erkennen. Sei es eine zu starke oder geringe Titelgewichtung bei einzelnen Wertpapieren, Risiken in der Ausstattung einzelner Titel, Überschneidungen von Investments auf verschiedenen Depots, die zu Klumpenrisiken führen, oder Qualitätsrisiken, die dem Investor bisher nicht bekannt waren. Eine kritische Betrachtung der zusammengefassten Depotstruktur – unabhängig von den bestehenden Anlegerprofilen – ermöglicht es dem Stiftungsvorstand, gezielt Entscheidungen zu treffen. Speziell Fälligkeitstermine bei Wertpapieren können aufgezeigt werden und in eine weiterführende Liquiditätsplanung integriert werden.

Liquiditätsplanung bietet exakte Prognose

Unter einer Liquiditätsplanung für eine Stiftung versteht man eine Prognose von Zahlungsflüssen, bei der Einnahmen der Stiftung (z. B. aus Zinsen, Dividenden, Vermietung und Verpachtung) den Ausgaben der Stiftung (z. B. für Stiftungsvorstand, Buchprüfung) über mehrere Jahre gegenübergestellt werden. Sofern bei den Einnahmen und Ausgaben auch eine prognostizierte Steigerung

als Inflationsentwicklung eingerechnet wird, kann vielfach eine sehr genaue und plausible Hochrechnung der Zahlungsströme erfolgen. Dies ermöglicht dem Stiftungsvorstand eine exakte Prognose der in der Stiftung notwendigen Veranlagung, damit der in der Stiftungsurkunde dokumentierte Wille des Stifters auch entsprechend umgesetzt wird.

Voraussetzung für die Erstellung einer Liquiditätsplanung bildet jedoch eine intensive Zusammenarbeit zwischen dem Stiftungsvorstand und einem Finanzexperten. Wesentliche zu berücksichtigende Informationen dafür sind die bestehende Veranlagungsstruktur der Stiftung, die steuerlichen Implikationen der jeweiligen Investments und die Rahmenbedingungen aus der Stiftungsurkunde. Jedoch bietet das Ergebnis einer Wertpapierstrukturanalyse und einer Liquiditätsplanung dem Stiftungsvorstand konkrete Handlungsmaßnahmen, die das Erfüllen des Stiftungszwecks erheblich erleichtern sollen.

Vor diesem Hintergrund sollte es für einen Stiftungsvorstand unverzichtbar sein, eine Wertpapierstrukturanalyse mit anschließender Liquiditätsplanung zur gezielten Steuerung der Finanzen einer Privatstiftung einzuholen. Dadurch wird das Spannungsverhältnis zwischen Ertragskomponenten und Auszahlungsansprüchen von Begünstigten merklich entlastet.

*Mag. (FH) Norbert Prenner,
CFP®, CFEP®, EFA®*



© sheff/Shutterstock.com

